

Betreff:

WG: 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 54 A, Sandberg in Jeddelloh I,
Überprüfung der Wallhecke am 20.08.2014

Der Landrat

Auskunft erteilt:

Frau Lüers

Amt für Umwelt und Wasserwirtschaft

Zimmer: 259

Tel.: 04488 56-2590

Fax: 04488 56-2519

E-Mail: h.lueers@ammerland.de

Zentrale: 04488 56-0

Telefax: 04488 56-444

Gemeinde Edewecht
Rathausstraße 7
26188 Edewecht

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Mein Zeichen
61 N 822/2014

Datum
20.08.2014

**2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 54 A, Sandberg in Jeddelloh I
Überprüfung der Wallhecke am 20.08.2014**

Sehr geehrter Herr Kahlen,

im Bebauungsplan Nr. 54 A der Gemeinde Edewecht ist östlich an den Änderungsbereich angrenzend eine Wallhecke festgesetzt. Im Rahmen der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 54 A wäre diese Wallhecke besonders zu berücksichtigen und ein ausreichender Wallheckenschutz bzw. eine Kompensation dieses gemäß § 22 NAGBNatSchG geschützten Landschaftsbestandteils erforderlich.

Bei der heutigen Ortsbesichtigung, an der Sie, Herr Fred Eilers sowie dessen Sohn teilnahmen, wurde festgestellt, dass der östlich an das Plangebiet der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 54 A der Gemeinde Edewecht als Wallhecke beschriebene Bestand nicht den ortsüblichen Wallhecken entspricht. Der Wallheckenkörper weist eine Höhe von ca. 2 m auf und hat eine Wallfußbreite von mehreren Metern. Dieser Erdkörper ist daher eher als Verwallung mit Baumbestand denn als Wallhecke einzustufen.

Bereits in der Wallheckenkartierung des Landkreises Ammerland vom 29.05.1990 ist die Einstufung als Wallhecke als fraglich bezeichnet worden.

Aus naturschutzfachlicher Sicht wird daher davon ausgegangen, dass es sich bei dieser Wallanlage nicht um eine Wallhecke handelt, die gemäß § 22 NAGBNatSchG als geschützter Landschaftsbestandteil unter besonderem Schutz steht.

In diesem Fall kann daher auf den sonst notwendigen Wallheckenschutzstreifen einschließlich Einzäunung und Übernahme dieses Streifens in die öffentliche Hand verzichtet werden.

Der im Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 54 A festgesetzte 5 m breite Schutzstreifen entlang der östlichen Grundstücksgrenze ist, wie im Bebauungsplan dargestellt, aber weiterhin durch eine zweimalige Mahd pro Jahr zu pflegen.

Durch diese Maßnahme und die sich daran anschließende 3 m breite nicht überbaubare Grundstücksfläche wird der Schutz der auf der Wallanlage stehenden Eichen sichergestellt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

Lüers